

Jahresabschluss | Stellungnahmen Prüfbericht

I.3 Geprüftes Haushaltsjahr – siehe Prüfbericht S. 3

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 5 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte erst in dessen Sitzung am 22.02.2021.

Stellungnahme FB 20:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses verzögerte sich im Wesentlichen aufgrund von 2 Sachverhalten. Zum einen aufgrund der Umstellung der Finanzsoftware zum 01.01.2019. Hier mussten zunächst alle Bilanzzahlen aus dem Vorjahr übertragen werden. Zudem musste man sich mit den Prüf- und Jahresabschlussprozessen neu vertraut machen. Zum anderen trat die Corona-Pandemie ein, die in vielen Bereichen zu Verzögerungen geführt hat. Auch hier mussten kurzfristig Lösungen gefunden werden, um alle Aufgaben größtenteils aus dem Homeoffice heraus erledigen zu können, was mittlerweile kein Problem mehr darstellt.

Dies zeigen auch die aufgestellten Jahresabschlüsse 2020 und 2021, die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt sind.

I.3 Geprüftes Haushaltsjahr – siehe Prüfbericht S. 4

Prüfungsfeststellung:

Der am 22.02.2021 aufgestellte Jahresabschluss 2019 enthielt keine Teilrechnungen. Der um die Teilrechnungen ergänzte Jahresabschluss ist somit dem Magistrat nochmals vorzulegen.

Stellungnahme FB 20:

Die Teilrechnungen haben einen nicht unerheblichen Umfang (450-500 Seiten). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um den Fokus auf die wesentlichen Bereiche des Jahresabschlusses zu erleichtern, wurde auf das Beifügen im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses verzichtet. Im Rahmen der Feststellung wurden diese Unterlagen bislang immer beigefügt. In Zukunft wird aber darauf geachtet, dass die Teilrechnungen auch im Rahmen der Aufstellung beigefügt werden.

I Inventar/Inventur – siehe Prüfbericht S. 6

Prüfungsfeststellung:

Unsere stichprobenweise Prüfung konnte nicht belegen, dass Gegenstände, die in den Inventurlisten als „nicht vorhanden“ gekennzeichnet waren in der Anlagenbuchhaltung zum Jahresabschluss ausgebucht wurden. Stattdessen waren diese Anlagegüter noch mit dem

zuvor ermittelten Restbuchwert enthalten. Nicht mehr vorhandene Gegenstände sind im Zuge der Inventur aufwandswirksam auszubuchen. Die Ausbuchung hat auch bei Vermögensgegenständen zu erfolgen, die nur noch zum Erinnerungswert in der Buchhaltung enthalten sind. Sollte sich bei Gegenständen, die zunächst als „nicht vorhanden“ gekennzeichnet waren, herausstellen, dass diese an einem anderen Ort existieren, so ist dies in den Inventurlisten zu dokumentieren. Die Nicht-Ausbuchung ist für einen Dritten sonst nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme FB 20:

Auf die oben geschilderte Verfahrensweise werden wir im Rahmen der nächsten Inventur achten und Veränderungen des Anlagevermögens (aufwandswirksames Ausbuchen bzw. Korrektur in den Inventurlisten etc.) klar kennzeichnen.

II Bilanz – siehe Prüfbericht S. 7

Prüfungsfeststellung:

Die aufgestellte Bilanz 2019 wich in einigen Positionen von der – aus der Finanzsoftware erzeugten – Bilanz ab. Abweichungen ergaben sich bei den Finanzanlagen, Forderungen, Sonderposten und Verbindlichkeiten. Differenzen ergaben sich hierbei zum Teil auch in der Vorjahresspalte. Im Rahmen der Prüfung wurden die Werte gemeinsam mit der Verwaltung korrigiert. Die geänderte Bilanz ist dem Magistrat vorzulegen.

Stellungnahme FB 20:

Hier lagen leider einige Übertragungsfehler aus dem System in den Bericht vor. Der Bericht wird als Word-Dokument aufbereitet. Nicht alle Tabellen und Übersichten können dabei aus dem DATEV-System heraus generiert werden. Wie oben beschrieben, wurden die festgestellten Differenzen aber bereits korrigiert.

1.2 Sachanlagevermögen – siehe Prüfbericht S. 9

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen der Prüfung wurde ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung vorgenommen. Dabei wurden einige wertmäßige Differenzen – insbesondere im Sachanlagevermögen – festgestellt. Da die Differenzen betragsmäßig nicht wesentlich waren, wurde mit der Verwaltung vereinbart, die notwendigen Korrekturen im nächsten offenen Haushaltsjahr (2022) vorzunehmen. Zukünftig hat seitens der Verwaltung ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfolgen.

Stellungnahme FB 20:

Grundsätzlich findet ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung statt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse 2019 und 2020 mussten die spezifischen Funktionalitäten der zu diesem Zeitpunkt neuen DATEV-Software aber noch

kennen gelernt und die Erfahrungswerte sukzessive ausgebaut werden. Für die Zukunft sollten etwaige Differenzen nicht mehr auftauchen.

1.3 Finanzanlagen – siehe Prüfbericht S. 12

Prüfungsfeststellung:

Bis zum Haushaltsjahr 2018 gewährte die Stadt jährlich ein Darlehen an die BGL. Seit 2019 erfolgt statt der Darlehensgewährung eine Zahlung in die Kapitalrücklage der BGL. Leistet ein Gesellschafter eine Zahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, führt dies grundsätzlich zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung, § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB. Daher sind die geleisteten Einzahlungen in die Kapitalrücklage 2019 in Höhe von 700.000 € innerhalb der Finanzanlagen von den Ausleihungen zu den Beteiligungen umzubuchen. Übersteigt der Buchwert einer Beteiligung den Wert dieser Beteiligung, ist grundsätzlich auf den jährlich zu ermittelnden Wert abzuschreiben.

Stellungnahme FB 20:

Wie mit der Revision des Kreises Bergstraße abgestimmt, werden die Buchungen ab dem 01.01.2022 entsprechend korrigiert. Wie im Abschlussgespräch dargestellt, übersteigt der Buchwert der Beteiligung den tatsächlichen Wert der Beteiligung nicht. Eine Abschreibung muss daher nicht erfolgen.

1.3 Finanzanlagen – siehe Prüfbericht S. 12

Prüfungsfeststellung:

Bei den bilanzierten Ausleihungen handelt es sich überwiegend um gewährte Darlehen an die BGL und an die Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH (BBL). Zweck dieser Darlehen war die Finanzierung der dauerdefizitären Einrichtung BBL – teils direkt an die BBL, teils mittelbar über die BGL, die dadurch mit den erforderlichen Finanzmitteln für den Verlustausgleich der BBL ausgestattet wurde. Die Bedienung dieser Darlehen wurde in der Vergangenheit nur durch weitere Zahlungen der Stadt ermöglicht. Bei mangelnder dauerhafter Werthaltigkeit von Ausleihungen ist grundsätzlich eine Wertberichtigung oder ein Darlehensverzicht in Betracht zu ziehen.

Stellungnahme FB 20:

Wie aus den obigen Prüfungsfeststellungen hervorgeht, hat die Stadt Lampertheim die aus der Darlehensvergabe an die städtischen Gesellschaften hervorgehenden Problemstellungen ebenfalls erkannt und eine entsprechende juristische und steuerliche Bewertung vornehmen lassen. Aus diesem Grund hat man sich entschlossen, ab 2019 die finanzielle Stabilisierung der Beteiligungsstruktur über eine Kapitaleinlage in die BGL vorzunehmen.

1.3 Finanzanlagen – siehe Prüfbericht S. 13

Prüfungsfeststellung:

Die von der Verwaltung vorgenommene Umgliederung der Genossenschaftsanteile der Stadt Lampertheim ist aus Sicht des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2022 wieder rückgängig zu machen, die Genossenschaftsanteile auf ein 16er Konto umzubuchen und bei der Position „Sonstige Ausleihungen“ auszuweisen.

Stellungnahme FB 20:

Im Rahmen der Softwareumstellung wurden einige Umgliederung zur besseren Darstellung des Anlagevermögens vorgenommen. In diesem Fall handelte es sich leider um einen Fehler auf Basis eines veralteten Kontenrahmens. Dieser wird selbstverständlich zum 01.01.2022 korrigiert.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände – siehe Prüfbericht S. 15

Prüfungsfeststellung:

Die aus der Debitorenbuchhaltung exportierten offenen Posten zum 31.12.2019 differierten in Summe zu den aus der Finanzbuchhaltung generierten Beständen in der Bilanz. Diese Differenzen konnten im Rahmen der Prüfung nicht geklärt werden. Eine Übereinstimmung der Debitorenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung konnte somit nicht bestätigt werden. Als Folge daraus war auch die auf der Debitorenbuchhaltung beruhende Höhe der Wertberichtigungen zum 31.12.2019 nicht verifizierbar. Zukünftig hat seitens der Verwaltung ein Abgleich zwischen der Debitorenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfolgen.

Stellungnahme FB 20:

Die Aufbereitung der „Offenen-Posten-Liste“ erfolgte aus dem DATEV-System. Diese Daten wurden anschließend –zur Werthaltigkeitsprüfung- nach Excel exportiert. Da die weitere Bearbeitung ein rein manueller Vorgang ist und in der Debitorenbuchhaltung zwischenzeitliche Zuordnungen erfolgten, konnte keine Übereinstimmung zur ursprünglichen Bilanzsumme mehr erzielt werden. Künftig wird die Verwaltung darauf achten, dass dieser Abgleich stattfindet und auch dokumentiert wird, damit die Ergebnisse der Werthaltigkeitsprüfung nachvollzogen werden können.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände – siehe Prüfbericht S. 15

Prüfungsfeststellung:

Im Bereich der Forderungen wurden nicht alle Konten entsprechend dem kommunalen Kontenrahmen (KVKR) zugeordnet. Zukünftig ist die Zuordnung nach dem KVKR vorzunehmen. Gegebenenfalls sind dafür neue Konten anzulegen.

Stellungnahme FB 20:

In der neuen Finanzsoftware erfolgte die Darstellung/Verteilung von Offenen Posten (Forderungen, Verbindlichkeiten) in den Jahren 2019 und 2020 über sog. Verrechnungskonten im 9er Kontenbereich. Da dies in der Form nicht wirklich korrekt ist und nicht dem KVKR entspricht, haben wir DATEV soweit mitgeteilt und entsprechende Änderungen vorgenommen, die ab 2021 greifen und die Darstellung im 2er- bzw. 4er-Kontenbereich gewährleisten.

2.4 Flüssige Mittel – siehe Prüfbericht S. 16

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Mit der Novellierung der HGO wurde diese Vorschrift ab 01.01.2019 mit folgendem Wortlaut erweitert: „Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.“ Für 2019 belief sich dieser Wert für die Stadt Lampertheim auf eine Höhe von rd. 1.370.000 €. Kommunen, die Mittel aus der „Hessenkasse“ in Anspruch genommen haben, wird hierfür ein Übergangszeitraum gewährt, welcher für die Stadt Lampertheim am 31.12.2022 endet. Bis dorthin ist sukzessive eine entsprechende Liquiditätsreserve aufzubauen.

Stellungnahme FB 20:

Bereits in den Bericht zum Jahresabschluss 2018 hat die Revision diesen Hinweis mit aufgenommen. Die Stadt Lampertheim weiß natürlich um diese Verpflichtung und ist bestrebt, die benötigte Liquiditätsrücklage bis zum Stichtag aufzubauen. Ebenso wollen wir an dieser Stelle aber auch anmerken, dass die Liquiditätsrücklage gerade dazu dienen soll, den Liquiditätsbedarf in schwierigen Zeiten zu gewährleisten. In diesen schwierigen Zeiten befinden wir uns gerade explizit, siehe insbesondere die Corona-Pandemie sowie auch jetzt der Ukraine-Krieg und dessen wirtschaftliche Auswirkungen. Aus diesem Grund hat das Innenministerium in seinem Finanzplanungserlass 2021, 2022 und auch 2023 bspw. geschrieben:

"Im Hinblick auf die pandemiebedingten Einnahmeausfälle (bzw. im Hinblick auf die etwaigen Einnahmeausfälle durch die oben skizzierten Krisenlagen) erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial für den Haushaltsausgleich zu nutzen. Es erfolgt daher keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können."

3 Rechnungsabgrenzungsposten – siehe Prüfbericht S. 17

Prüfungsfeststellung:

Nach unseren Berechnungen müssten die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Ansparraten bei rund 836.000 € liegen. Gleichzeitig ergab sich bei unserer Prüfung ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Anspardarlehen von rund 49.000 €; die Stadt hatte hier

rund 37.500 € ausgewiesen. Da sich die beiden Differenzen weitestgehend saldieren, wurde mit der Verwaltung vereinbart, die notwendigen Korrekturen erst im nächsten offenen Haushaltsjahr (2022) vorzunehmen.

Stellungnahme FB 20:

Im Bereich Passiva wurden 2 "Abgrenzungsposten aus Lieferungen und Leistungen" aus 2018 fälschlicherweise in 2019 als "Sonstige Abgrenzungsposten" dargestellt. Dies wird im Rahmen der Korrekturen zum 01.01.2022 berücksichtigt und korrigiert.

Bezüglich der Ansparraten ergaben sich Differenzen aufgrund einer falschen Darstellung im Excel-Berechnungsschema, das als Grundlage genutzt wird. Hier wurde leider versäumt durch verfrühte/verspätete Inanspruchnahmen von Darlehen die Abgrenzungsbeträge entsprechend anzupassen. Das Excel-Berechnungsschema wurde im Rahmen der Prüfung soweit korrigiert und die Anpassungen werden zum 01.01.2022 gebucht.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich – siehe Prüfbericht S. 20

Prüfungsfeststellung:

Die Überörtliche Prüfung hatte mit der 216. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte" für den Bereich Gebührenhaus-halt Abwasser u. a. festgestellt:

„Es zeigt sich, dass die Stadt Lampertheim in der Vergangenheit zu hohe Abwassergebühren erhob. Die errechnete Kostenüberdeckung der Jahre 2014 bis 2018 in Höhe von 315.364 € ist der Gebührenaussgleichsrücklage, die bereits 1.171.102 € beträgt, zuzuführen. Die Gebührenaussgleichsrücklage ist in den folgenden fünf Jahren auszugleichen“.

Die Gebührenüberdeckungen wurden entsprechend jährlich der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt. Auch in den beiden Folgejahren 2019 und 2020 kam es in diesem Bereich zu Kostenüberdeckungen und daher zu entsprechenden Zuführungen zur Gebührenaussgleichsrücklage. Dies ist bei den Gebührenberechnungen und der Gebührenaussgleichs-rücklage zu berücksichtigen.

Stellungnahme FB 20:

Bei der Stadt Lampertheim werden die Abwassergebühren jährlich anhand einer Vor- sowie Nachkalkulation unter Zuhilfenahme eines externen Steuerbüros vorgenommen. Es gilt hierbei u.a. zu berücksichtigen, dass die haushalterische Darstellung nicht 1:1 der Darstellung nach der Abgabenordnung entspricht. Die Stadt Lampertheim ist sich der Systematik von Zuführungen in die Rücklage sowie einem entsprechenden Ausgleich in den folgenden fünf Jahren selbstverständlich bewusst und handelt auch dementsprechend.

3 Rückstellungen – siehe Prüfbericht S. 21-22

Prüfungsfeststellung:

Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag folgende Pflichtrückstellungen nicht gebildet worden:

- Rückstellung für unterlassene Instandhaltung (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO), da lediglich jährliche Pauschalansätze ohne konkrete Durchführungsabsicht eingeplant werden.
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, da in diesem Zusammenhang derzeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit konkreten Zahlungsverpflichtungen zu rechnen ist.
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, da keine Anzeichen für einen drohenden Verlust aus schwebenden Geschäften vorliegen.

Wir empfehlen wie in der Vorjahresprüfung seitens der Verwaltung ausgeführt, zukünftig im Jahresabschluss die Gründe für die Nichtbildung von Rückstellungen zu erläutern.

Stellungnahme FB 20:

Nach unserer Auffassung und in Anwendung des § 39 GemHVO in Verbindung mit der entsprechenden Kommentierung (Amerkamp / Kröckel / Rauber) haben wir von der Bildung einer Instandhaltungsrückstellung abgesehen. Wir haben bei den Instandhaltungen keine hinreichend konkrete Durchführungspflicht für bestimmt klar definierte Instandhaltungen vorgesehen. In der Regel werden Pauschalansätze jährlich eingeplant. Somit sind sie nicht hinreichend bestimmt und rückstellungsverpflichtend.

Hinsichtlich der Rückstellungsbildung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften gehen wir in Anwendung der Nr. 13 der Hinweise zu § 39 GemHVO nicht von einer Rückstellungspflicht aus, da mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass aus einer Bürgschaft eine konkrete Zahlungsverpflichtung entsteht.

Es sind keine Sachverhalte bekannt, welche die Voraussetzungen erfüllt hätten verbindliche Rückstellungen aus Gewährleistungen (Patronate) oder anhängige Gerichtsverfahren zu bilden.

Auch lagen keine Anzeichen für einen drohenden Verlust aus schwebenden Geschäften vor. Somit wurde von der Bildung einer solchen Rückstellung abgesehen.

Der Bitte des Revisionsamtes – den Verzicht auf Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss zu erläutern/zu begründen – kommen wir in Zukunft (ab 2022, da der Jahresabschluss 2021 zum Zeitpunkt der Prüfung schon aufgestellt war) gerne nach.

3 Rückstellungen – siehe Prüfbericht S. 22

Prüfungsfeststellung:

Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag folgende freiwillige Rückstellungen nicht gebildet worden:

- Rückstellung für Urlaub und geleistete Überstunden
- Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

- Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Diese Rückstellungen sollten zur Ermittlung des Reinvermögens (Vollständigkeitsprinzips), der Periodenabgrenzung, der finanziellen Vorsorge und der Entwicklung von Risikobewusstsein gebildet werden. Die Urlaubsrückstellung kann dabei gemäß den Hinweisen zu § 39 GemHVO im Rahmen einer Durchschnitts- oder einer Individualberechnung ermittelt werden.

Stellungnahme FB 20:

Die Stadt Lampertheim macht von der Möglichkeit der Bildung einer freiwilligen Rückstellung nur Gebrauch, soweit Sie dies für geboten erachtet. Auf die Bildung der in § 39 Abs. 2 GemHVO beispielhaft genannten Rückstellungen wurde in 2020 verzichtet.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten – siehe Prüfbericht S. 24

Prüfungsfeststellung:

Im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten wurden nicht alle Konten entsprechend dem kommunalen Kontenrahmen (KVKR) zugeordnet. Zukünftig ist die Zuordnung nach dem KVKR vorzunehmen. Gegebenenfalls sind dafür neue Konten anzulegen. Gekippte Konten sind umzubuchen und nicht umzugliedern.

Stellungnahme FB 20:

In der neuen Finanzsoftware erfolgte die Darstellung/Verteilung von Offenen Posten (Forderungen, Verbindlichkeiten) in den Jahren 2019 und 2020 über sog. Verrechnungskonten im 9er Kontenbereich. Das dies in der Form nicht wirklich korrekt ist und nicht dem KVKR entspricht, haben wir DATEV soweit mitgeteilt und entsprechende Änderungen vorgenommen, die ab 2021 greifen und die Darstellung im 2er- bzw. 4er-Kontenbereich gewährleisten.

III Ergebnisrechnung – siehe Prüfbericht S. 27

Prüfungsfeststellung:

Die aufgestellte Ergebnisrechnung 2019 wich in der Vorjahresspalte in einigen Positionen von der Ergebnisrechnung 2018 ab. Im Rahmen der Prüfung wurden die Übertragungsfehler gemeinsam mit der Verwaltung korrigiert. Die geänderte Ergebnisrechnung ist dem Magistrat vorzulegen.

Stellungnahme FB 20:

Die oben dargestellte Problematik ergibt sich durch den Softwarewechsel von mpsNF zu DATEV zum 01.01.2019. Aufgrund einer veränderten Buchungssystematik war es leider im Rahmen des Wechsels nicht möglich die Erträge und Aufwendungen pro Sachkonto 1:1 zu übertragen. Für die Folgejahre stellt dies aber kein Problem mehr dar, da sich die Werte nunmehr alle aus dem neuen DATEV-System heraus generieren.

III. Ordentliches Ergebnis – Ordentliche Erträge – 8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen – siehe Prüfbericht S. 30

Prüfungsfeststellung:

Die Stadt Lampertheim buchte die Zuführung an den Sonderposten Niederschlagswasser als negativen Ertrag beim Hauptkonto 546, über das die Entnahmen solcher Sonderposten gebucht werden. Richtigerweise hätte die Zuführung über Hauptkonto 697, ein Aufwandskonto, erfolgen müssen. Dies ist zukünftig zu beachten.

Stellungnahme FB 20:

Diesbezüglich lag tatsächlich ein Buchungsfehler vor. Die Zuführungen und Auflösungen wurden leider nicht Brutto gebucht, sondern Netto. Dies wird in Zukunft beachtet.

IV Finanzrechnung – siehe Prüfbericht S. 36

Prüfungsfeststellung:

Die aufgestellte Finanzrechnung 2019 wich in der Vorjahresspalte in einigen Positionen von der Finanzrechnung 2018 ab. Im Rahmen der Prüfung wurden die Übertragungsfehler gemeinsam mit der Verwaltung korrigiert. Die geänderte Finanzrechnung ist dem Magistrat vorzulegen.

Stellungnahme FB 20:

Wie oben beschrieben, handelte es sich um einen Übertragungsfehler aus dem DATEV-System in das Gesamtdokument, der entsprechend korrigiert wurde.

IV Finanzrechnung – siehe Prüfbericht S. 37

Prüfungsfeststellung:

Nach § 92 Abs. 6 HGO soll der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können. Mit dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von 621.203,57 € ist die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 3.042.564,43 € nicht gewährleistet.

Stellungnahme FB 20:

Wie oben richtigerweise festgestellt, konnte in 2019 der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentliche Tilgung nicht erwirtschaften. Wesentliche Gründe hierfür waren starke Einbrüche der Gewerbesteuer (-3,8 Mio. €). Letztendlich verblieb auf dem Konto ein positiver Finanzmittelbestand von 506 T€. Bereits in der Planung 2020 wurde darauf hingewirkt den Finanzmittelbestand wieder zu erhöhen und den Ausgleich sicher zu stellen.

V Anhang zum Jahresabschluss – siehe Prüfbericht S. 47

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen der Prüfung der Übersichten – die gemäß § 52 GemHVO zu erstellen sind – wurde festgestellt, dass es in der Anlagenübersicht der Stadt Lampertheim des Jahres 2019 im Vergleich zur Anlagenübersicht des Jahres 2018 etliche Differenzen bei den Werten der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie bei den Abschreibungen gab. Nach Auskunft der Verwaltung sind die Abweichungen zwischen den jeweiligen Beständen am Ende des Haushaltsjahres (2018) und den Beständen am Beginn des Haushaltsjahres (2019) mit Aufräumarbeiten in der Anlagenbuchhaltung begründet, wodurch beim Wechsel von MPS zu DATEV nur die Anlagen übernommen wurden, deren Buchwert zum 31.12.2018 > 1,00 € bzw. -1,00 € waren. Nach Ansicht der Revision sind die Anlagegüter, die zum Bilanzstichtag noch im Eigentum der Stadt und mit einem Erinnerungswert bilanziert sind, in der Anlagenbuchhaltung zu führen und mit den entsprechenden Werten bei den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen ebenso in der Anlagenübersicht darzustellen. Erst bei einem Verlust, Verkauf oder einer Verschrottung dieser Anlagegüter sind die Wertekorrekturen vorzunehmen.

Stellungnahme FB 20:

Zum generellen Verständnis bzw. um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, an dieser Stelle nochmals die Information, dass die aufgestellte Anlagenübersicht bzw. das Anlagevermögen aktuell ist und alle entsprechenden Werte beinhaltet. Die Feststellung bezieht sich "lediglich" auf die Darstellung von Altanlagen in der Anlagenübersicht. In der Tat haben wir mit dem Systemwechsel zu DATEV etliche Anlagen "ausgemustert" und nicht mit dem Erinnerungswert von 1 € übernommen. Es handelt sich dabei um viele Anlagen, die auch tatsächlich nicht mehr im Bestand der Stadt Lampertheim vorhanden sind. Bemängelt wird nun in der Anlagenübersicht, dass die Vorjahreswerte dieser Altanlagen aus Zuschreibungen/ Abschreibungen etc. nicht mehr aufgeführt werden. Dies werden wir mit dem Softwareanbieter thematisieren. Wir können aber an dieser Stelle nochmals bestätigen, dass das aktuelle Anlagevermögen 2019 korrekt und vollständig ausgewiesen wird.

VIII Buchführung und Software – siehe Prüfbericht S. 52

Prüfungsfeststellung:

Folgender Kritikpunkt an den aus der Buchhaltungssoftware generierten und uns zur Verfügung gestellten Daten ist zu nennen:

- Die Summen- und Saldenliste enthält im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten 9er-Konten statt der laut KVKR vorgegebenen 2er- und 4er-Konten. Dies soll laut Auskunft der Verwaltung für den Jahresabschluss 2021 bereits behoben sein.

Stellungnahme FB 20:

Die Darstellung über 9er-Konten war in den Jahren 2019 und 2020 der Standard-Systematik des DATEV-Systems geschuldet. Dies war soweit bekannt, wurde den Entwicklern der DATEV-Software auch zeitnah mitgeteilt. Eine entsprechende Anpassung erfolgte sodann für den Jahresabschluss 2021 und natürlich für die zukünftigen Jahre.

Für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurde für die Revision eine entsprechende "Übersetzungstabelle" erzeugt, so dass ebenso eine Prüfung der Zahlen erfolgen konnte.